
Unser aller Grundgesetz seit sechzig Jahren

Was bedeutet der Bundesrepublik ihre Verfassung und was bedeutet dieser Verfassung ihr Staat?

Von Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

1. Vorbemerkung: Woher kommt und wohin führt das Grundgesetz?

Jubiläen leben davon, dass ein durch eine runde Jahreszahl abgeschlossener Zeitraum zu kritischem Rück- und meist ebenso kritischem Ausblick auf die Institutionen herausfordert, die den Rahmen dafür geliefert haben. Das gilt für verfasste Gemeinschaften in gleichem Maße wie für die sie bestimmenden und prägenden Verfassungen. Immer handelt es sich dabei um Momentaufnahmen, die ihrerseits zeitgeprägt sind. Beispielhaft sei an eine Veröffentlichung in der von *Rudolf Wassermann* maßgeblich initiierten Reihe "Demokratie und Rechtsstaat" erinnert, die nach 30 Jahren der Existenz die "Lebendige Verfassung – das Grundgesetz in Perspektive" nahm¹.

Weitere 30 Jahre später sind die vorbehaltlos lobenden wie die ähnlich absolut kritisierenden Stimmen lauter und dabei teilweise auch undifferenzierter geworden. Erneut beispielhaft kann auf die Äußerungen auf der einen Seite von *Hans-Dietrich Genscher* bei einer öffentlichen Veranstaltung im Bonner Bundeshaus verwiesen werden, der von der besten Verfassung in der deutschen Geschichte sprach, und auf der anderen Seite von *Günter Grass*, der seine in Aufsätzen und Reden mehrfach öffentlich gemachte Kritik an dem deutsch-deutschen Einigungsvorgang von 1989 und der dabei nach seiner Auffassung verpassten Gelegenheit zur Schaffung einer neuen staatlichen Ordnung unter einem neuen Verfassungsansatz noch einmal hervorgeholt hat².

Tatsächlich hat keine deutsche Verfassung bisher eine vergleichbare Bestandskraft und zugleich Flexibilität bewiesen wie das Grundgesetz. Die Reichsverfassung von 1871 bestimmte bis 1918 und damit keine 40 Jahre lang das Staatsleben als

reines Organisationsstatut des neuen Kaiserreichs. 1968 für den Norddeutschen Bund entworfen vermochte sie zwar die Integration der süddeutschen Staaten nach dem Krieg gegen Frankreich zu realisieren und ertrug 1917 in ihrer Endphase sogar noch die ansatzweise Demokratisierung und Parlamentarisierung ihres Staatswesens; mit der Revolution von 1918 war ihr Ende aber besiegelt. Die auf sie 1919 folgende Weimarer Reichsverfassung der ersten deutschen Republik litt trotz ihrer hochherzigen Verheißungen von Anfang an unter der Spannung zwischen reaktionärer Beharrung und halbherziger Verteidigung, der ihre Institutionen nicht gewachsen waren; obwohl formal für das sich dann später so nennende Großdeutsche Reich bis 1945 weiter geltend, hatte sie spätestens 1933 mit den Ermächtigungsgesetzen und ihrer Konzentration aller Staatsgewalt im nationalsozialistischen Parteiapparat sowie der Zerschlagung der sie konstituierenden Länder ihre Wirkungskraft verloren.

Der Neuanfang nach der endgültigen militärischen und politischen Niederlage 1945 war mindestens ebenso stark von eigenen deutschen wie von außen durch die Alliierten vorgegebenen Vorstellungen beeinflusst. Bereits unmittelbar nach Kriegsende wurden in allen politischen Kräften parallel zu den Verfassungsgebungen in den von den Militärverwaltungen in ihren Besatzungszonen errichteten Ländern Überlegungen angestellt, die auf eine neue gesamtdeutsche demokratische Verfassung gerichtet waren. Beispielhaft dafür waren die "SPD-Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik" von 1947. Nach den negativen Erfahrungen in der Weimarer Republik gingen sie vielfach über diese und das Kaiserreich hinaus zurück zu der nie Wirksamkeit erlangten Paulskirchenverfassung von 1848/49. Dabei wa-